

## Besondere Vereinbarung 9986

- Fassung November 2002 - zur Besonderen Vereinbarung TSP-BU (BV 9985)

TV 537/01

---

### **Selbstbehalt**

Abweichend von Nr. 6.1. BV 9985 leistet der Versicherer Entschädigung nur, wenn die Betriebsunterbrechung gemäß Nrn. 1. und 2. BV 9985 länger als einen Arbeitstag dauert.

Die gemäß Nr. 5.1. BV 9985 ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um 10 % gekürzt.